



Lieferanten Verhaltenskodex			Ord. Nr./Ord.-No.		
			Stand/Date	05.01.2023	
			Rev.	1	
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

Inhalt

1	PREAMBEL	2
2	ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN	2
2.1	Soziale Verantwortung	2
2.2	Gesundheitsschutz & Arbeitssicherheit	4
2.3	Ökologische Verantwortung	5
2.4	Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance	5
3	UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN	6
4	KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS	6
5	REFERENZEN	7

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.			
		Stand/Date	05.01.2023		
		Rev.	1		
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

1 PREAMBEL

Die Unternehmensgruppe verpflichtet sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von allen unseren Lieferanten. Auch von unseren Mitarbeitern erwarten wir, dass sie die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Handelns beachten und in die Unternehmenskultur integrieren. Darüber hinaus streben wir eine kontinuierliche Optimierung unseres unternehmerischen Handelns und unserer Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit an und fordern unsere Lieferanten auf, durch einen ganzheitlichen Ansatz dazu beizutragen.

Die Vertragspartner vereinbaren die Geltung der nachfolgenden Bestimmungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex, der für die zukünftige Zusammenarbeit gilt. Diese Vereinbarung dient als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct einzuhalten und sich zu bemühen, ihre Unterlieferanten vertraglich auf die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Normen und Vorschriften zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können letztlich Grund und Anlass für das Unternehmen sein, die Geschäftsbeziehung einschließlich aller damit verbundenen Lieferverträge zu kündigen.

Der Verhaltenskodex basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften wie dem Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (LkSG) sowie auf internationalen Konventionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitlinien zu Kinderrechten und Geschäftsprinzipien, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem UN Global Compact.

2 ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

2.1 Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit


Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder eine ähnliche Form der Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig geleistet werden, und die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis jederzeit zu beenden. Darüber hinaus darf kein Arbeitnehmer einer inakzeptablen Behandlung wie psychischer Grausamkeit oder sexueller oder anderer persönlicher Belästigung ausgesetzt werden. Von der Einstellung oder dem Einsatz von Sicherheitskräften ist abzusehen, wenn während ihres Einsatzes Personen auf unmenschliche oder erniedrigende Weise behandelt oder verletzt werden oder wenn die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.			
		Stand/Date			05.01.2023
		Rev.			1
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz


Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der Unternehmensgruppe erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.			
		Stand/Date	05.01.2023		
		Rev.	1		
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt legt das Unternehmen Prozesse gemäß den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten fest und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinieren ohne angemessene und geprüfte Due-Diligence-Prozesse müssen vermieden werden.

Lokale Gemeinschaften und gefährdete Gruppen

Die Lieferanten respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften, einschließlich indigener Völker und anderer gefährdeter und benachteiligter Gruppen. Die Lieferanten müssen die freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Völker dazu einholen, ob und wie sie geschäftlich tätig werden wollen. Unrechtmäßige Vertreibung und Landentzug werden nicht akzeptiert. Die Lieferanten haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Anwohner und bemühen sich, durch lokales Engagement positive Auswirkungen zu erzielen. Die Unterstützung der Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, der lokalen Beschaffung, der Bereitstellung von Bildung und der Entwicklung der Infrastruktur wird gefördert.

2.2 Gesundheitsschutz & Arbeitssicherheit

Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Zulieferer müssen ihre Mitarbeiter angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Physiologisch anspruchsvolle Aufgaben und Bedingungen am Arbeitsplatz sowie Risiken, die mit der genutzten Infrastruktur verbunden sind, müssen zum Schutz ihrer Mitarbeiter angemessen gehandhabt werden. Die Lieferanten müssen für sichere Arbeitsplätze, Arbeitsstationen und Arbeitsmittel sorgen, indem sie diese angemessen warten und die notwendigen technischen Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Risiken zu mindern und Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Der Lieferant muss außerdem geeignete Kontrollen für die auszuführenden Aufgaben und sichere Arbeitsverfahren einrichten und den Mitarbeitern eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

Prozesssicherheit


Die Zulieferer müssen über Sicherheitsprogramme und Managementsysteme verfügen, um alle ihre Produktionsprozesse in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsnormen zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Die Programme müssen den Risiken der Anlage und des Prozesses angemessen sein. Die Lieferanten müssen die mit ihren Prozessen und Produkten verbundenen Gefahren und inhärenten Gefahren angemessen kommunizieren, offenlegen und identifizieren, um sicherzustellen, dass betroffene oder potenziell betroffene Dritte geschützt werden. Ebenso müssen größere Zwischenfälle rechtzeitig analysiert und mitgeteilt werden. Bei gefährlichen Anlagen und Verfahren muss der Lieferant regelmäßig spezifische Risikobewertungen durchführen und Maßnahmen ergreifen, um das Auftreten von Zwischenfällen wie Freisetzung von Chemikalien, Brände oder Explosionen zu verhindern.

Produktsicherheit

Die Lieferanten müssen die Produktsicherheitsvorschriften einhalten, die Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen und die Anforderungen an die Produkthandhabung mitteilen. Sie müssen den betroffenen Parteien bei berechtigtem Bedarf die entsprechenden Unterlagen mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen für alle Gefahrstoffe zur Verfügung stellen. Dazu gehören Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- oder Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Die Lieferanten teilen proaktiv und transparent Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte mit allen relevanten Parteien.

Risikoinformationen, Notfallvorsorge und Schulungen

Die Lieferanten müssen den Mitarbeitern und Auftragnehmern Sicherheitsinformationen über erkannte Risiken am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Sie müssen angemessen und kontinuierlich geschult werden, um sicherzustellen, dass sie jederzeit angemessen geschützt sind. Die Lieferanten müssen relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, im öffentlichen Umfeld und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen identifizieren und bewerten. Deren mögliche Auswirkungen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, wirksame Notfallpläne, regelmäßige Übungen und Reaktionsverfahren zu minimieren.

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.			
		Stand/Date	05.01.2023		
		Rev.	1		
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

2.3 Ökologische Verantwortung

Behandlung und Ableitung von Industrieabwässern

Abwässer aus Betriebsabläufen, Produktionsprozessen und Sanitäranlagen sind zu typisieren, zu überwachen, zu prüfen und gegebenenfalls zu behandeln, bevor sie eingeleitet oder entsorgt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseranfalls zu ergreifen.

Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) und Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen und bei Bedarf zu behandeln. Es liegt auch in der Verantwortung des Lieferanten, seine Emissionsbehandlungssysteme zu überwachen und kosteneffiziente Lösungen zur Minimierung aller Emissionen zu finden.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant muss einen systematischen Ansatz verfolgen, um feste Abfälle zu identifizieren, sie zu verwalten, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in seiner geänderten Fassung sind zu beachten. Chemikalien und andere Stoffe, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, sind zu identifizieren und so zu handhaben, dass die Sicherheit beim Umgang mit diesen Stoffen sowie bei Transport, Lagerung, Verwendung und Recycling gewährleistet ist. Quecksilber ist in Übereinstimmung mit den Verboten des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 zu verwenden; persistente organische Schadstoffe sind in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner geänderten Fassung zu verwenden.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen im Produktionsprozess und die Entstehung von Abfällen jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sollen reduziert und vermieden werden. Dies geschieht entweder direkt am Ort des Abfallaufkommens oder durch Verfahren und Maßnahmen - zum Beispiel durch Änderung von Produktions- oder Wartungsverfahren oder -abläufen im Unternehmen, durch den Einsatz alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder durch die Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch und -effizienz

Der Energieverbrauch muss überwacht und dokumentiert werden. Es müssen kostensparende Lösungen gefunden werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.


2.4 Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

Fairer Wettbewerb

Die Normen des lautereren Geschäftsverkehrs, der lautereren Werbung und des lautereren Wettbewerbs sind zu beachten. Darüber hinaus sind die einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die insbesondere Absprachen und sonstige Aktivitäten zur Beeinflussung von Preisen oder Konditionen verbieten. Diese Vorschriften verbieten ferner Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, die darauf abzielen, die Freiheit der Kunden einzuschränken, die Preise und Bedingungen für den Weiterverkauf von Waren selbst zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.			
		Stand/Date	05.01.2023		
		Rev.	1		
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

Geistiges Eigentum

Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; der Transfer von Technologie und Fachwissen hat so zu erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und Kundeninformationen geschützt werden.

Integrität / Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftstätigkeiten sind die höchsten Integritätsstandards anzuwenden. Der Lieferant muss eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf das Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verfolgen. Es müssen Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Standards angewandt werden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3 UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb von Lieferketten erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines vermuteten Verstoßes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken muss der Lieferant das Unternehmen unverzüglich und ggf. regelmäßig über die festgestellten Verstöße und Risiken sowie über die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Das Unternehmen setzt einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung sowie Nachhaltigkeitsaudits in den Produktionsstätten der Lieferanten ein, um die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Standards und Regelungen zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber die vorgenannten Audits zur Überwachung der Einhaltung des Kodex in den Produktionsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten, mit ausreichender Vorankündigung und durch vom Auftraggeber beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann bestimmten Auditmaßnahmen widersprechen, wenn diese Maßnahmen gegen zwingende Datenschutzvorschriften verstoßen.

Wird ein Verstoß gegen die Regeln dieses Code of Conduct festgestellt, wird der Auftraggeber den Lieferanten innerhalb eines Monats schriftlich darauf hinweisen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Verhalten des Lieferanten mit diesen Regeln in Einklang gebracht werden soll. Kann der Verstoß nicht innerhalb der absehbaren Zeit behoben werden, hat der Lieferant das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit einem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erarbeiten. Verstreicht die Nachfrist erfolglos oder führt die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf der Frist nicht zur Abhilfe und steht ein weniger einschneidendes Mittel nicht zur Verfügung, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung beenden und alle Verträge kündigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso unberührt wie das Recht, Schadensersatz zu verlangen.


4 KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich der Lieferant, verantwortungsbewusst zu handeln und die hier genannten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise an Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer weiterzugeben und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Die Geschäftsführung der Ebert HERA Esser Gruppe

Baden-Baden, 10.01.2023

(Firmenstempel & Unterschrift)

Lieferanten Verhaltenskodex		Ord. Nr./Ord.-No.		EBERT  HERA	
		Stand/Date	05.01.2023		
		Rev.	1		
Ersteller/Author	Grimm, Marvin	Prüfer:	Meier Andreas	Freigeber:	Rieke, Olaf

5 REFERENZEN

Soziale Verantwortung

Conflict Minerals

www.responsiblemineralsinitiative.org

International Labour Standards (ILO)

<http://www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/fundam/index.htm.ilo.org>

OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas – OECD

<https://www.oecd.org/daf/inv/mne/mining.htm>

Universal Declaration of Human Rights | United Nations

<https://www.un.org/en/about-us/universal-declaration-of-human-rights>

Gesundheit und Sicherheit

PSCI (pscinitiative.org)

<https://pscinitiative.org/home>

Responsible Care Global Charter

<https://www.icca-chem.org/responsible-care-global-charter/>

Ökologische Verantwortung

Circular Economy

<https://www.ellenmacarthurfoundation.org/>

Convention on Biological Diversity

<https://www.cbd.int/>

Basel Convention

<https://www.basel.int>

Minamata Convention

<https://www.mercuryconvention.org>

Science Based Target

<https://sciencebasedtargets.org/>

Stockholm convention

<https://www.pops.int>

Ethik

BSCI Code of Conduct

<https://www.amfori.org/content/amfori-bsci-code-conduct->

Ten Principles of UN Global Compact

<https://www.unglobalcompact.org/>